

Diese zu befürchtende Ungleichheit ist es, die mich bestimmt, dem Deputationsgutachten beizupflichten. Der Gesetzentwurf besagt, es könne nur dann die freie Gebahrung mit dem Inventar gehindert werden, wenn Gefahr einträte. Wenn nun ein Rittergut einzeln verpachtet würde, und die Gläubiger gingen an das betreffende Gericht, und sagten: der Mann ist in einer übeln Lage, das Inventar geht durch die Verpachtung verloren und es ist Gefahr vorhanden, so würde dies zu sehr gehässigen und schwierigen Erörterungen führen. Wenn aber der Grundstücksbesitzer sein Gut im Einzelnen verpachtet, und zu dieser Zeit eine Gefahr nicht vorauszusehen ist und die Gläubiger geben die Verpachtung zu, so wird das Inventar veräußert, und wenn der Schuldner später in üble Umstände geräth, so kann er das Inventar nicht wieder beschaffen und es ist und bleibt verloren.

Abg. Scholze: Ich könnte mich des Worts begeben, muß mir aber doch noch erlauben, ein paar Worte zu sagen, indem das gerügt worden ist, was ich gesagt habe. Der Herr Staatsminister meinte, daß der Gutsbesitzer in der Gebahrung mit dem Inventar in keiner Art und Weise beschränkt sei. Ich kann dem aber nicht beistimmen; denn insofern der Gläubiger verlangt, daß das Inventarium mit aufgezeichnet werde, so wird er auch verlangen, daß es in der Hauptsache auch der Stückzahl nach aufgezeichnet werde, und dann wird er sehr gebunden sein und nicht frei schalten und walten können. Es ist auch gesagt worden, wenn ein Gut ausbezogen werde, so würde immer Rechnung gemacht, daß das Inventar noch dabei sei; ich weiß aber sehr viele Güter, große und kleine, die ohne Inventar verkauft worden sind. Von den Verpachtungen solcher Grundstücke und der einzelnen Aecker ist schon Alles gesagt worden, was ich sagen wollte.

Staatsminister v. Könnerik: Ich muß einen Irrthum widerlegen, in welchem der geehrte Abgeordnete sich befindet, wenn er sagt, es läge im Gesetz, die Gläubiger könnten die Aufzeichnung des Inventars im Hypothekenbuche verlangen. Das liegt nicht im Gesetz; denn das Inventar wird nicht auf dem Hypothekenfolio mit verzeichnet, und verpfändet wird es auch nicht mit, der Gläubiger erlangt auch keine Hypothek daran, weil es keine Immobilie ist, ein Faustpfandrecht nicht, weil er nicht im Besitz ist.

Abg. Hänischel: Ich werde für den Gesetzentwurf stimmen, und erlaube mir ein Beispiel anzuführen, welches die Ansicht der hohen Staatsregierung zu rechtfertigen geeignet sein dürfte. Vor ungefähr 10 Jahren wurde ein Bauergut, welches früher der Vater an seinen Sohn für 1,500 Thlr. verkauft hatte, zur Subhastation gebracht, und weil das Gut von allem Inventar entblößt war, dafür nicht mehr als 275 Thlr. erlangt, ob schon eine hypothekarische Forderung von 600 Thlr. darauf hatte. Dasselbe Gut ist in neuerer Zeit mit Inventar für die Summe von 2,000 Thlr. verkauft worden. Hieraus möchte denn doch hervorgehen, daß das Vorhandensein des Inventars nicht ohne Einfluß auf die Kaufsumme ist; denn was nützt dem Ersteren oder Käufer das Gut, wenn er es nicht augenblicklich bewirtschaften und benutzen kann?

Abg. v. Bezschwig: Zur Widerlegung muß ich bemerken,

daß ich die große Wichtigkeit des Inventars nicht bezweifle; aber wenn der Besitzer nicht gehindert werden kann, das Inventar ohne Einwilligung der Gläubiger zu veräußern, so gewährt das Inventar dem Gläubiger keine zuverlässige Sicherheit.

Secretair D. Schröder: Es kommt hierbei auf einzelne Fälle Nichts an; denn diese können Nichts beweisen. Der Herr Abg. Hänischel hat nicht gesagt, ob jenes Gut vielleicht gerade in Folge des Mangels an Inventar so sehr verschlechtert worden ist. Es kann das wohl sein, daß, wenn das Gut so sehr deteriorirt worden ist, daß kein Inventar mehr da war, es in Folge dessen den Werth verlor. Uebrigens kommt es auch bei Subhastationen sehr darauf an, ob eben mehrere Liebhaber zu einem Grundstück zugegen sind.

Abg. Hänischel: Ich habe allerdings die Entblößung des Gutes vom Inventar als den Grund des verminderten Kaufpreises angegeben; auch würde mir es nicht schwer fallen, noch mehre derartige Beispiele anzuführen.

Abg. Scholze: Jedenfalls und allemal hat ein Gut, wenn es ohne Inventar verkauft wird, einen geringern Werth, aber doch allemal nach Beschaffenheit des Gutes, oder des bestandenen Inventars; doch wenn ein Gut, welches früher mit 1,500 Thlr. verkauft wurde, und später ohne Inventar mit 200 Thlr., so daß also das Inventar gegen 1,300 Thlr. Werth gehabt hätte, so weiß ich gar nicht, wie ich mich darüber ausdrücken soll. Denn es beweist jedenfalls zu viel, und daher beweist es gar Nichts.

Abg. Sachße: Das Beispiel, was der Abg. Hänischel angeführt hat, ist allerdings auffallend, und könnte für den Gesetzentwurf sprechen, für den mich allerdings Manches bestimmte. Auf der andern Seite finde ich bei der Annahme desselben so vielerlei Bedenken, die es machen, daß ich mich für die Ablehnung desselben erklären werde. Es ist allerdings der jetzige Zustand ein übler, und es wäre nothwendig, daß eine Bestimmung stattfände über das Verfahren bei Mobilien in Verbindung mit dem Immoiliar in Concursfällen. Man hat den Chirographariern zeither gewöhnlich angesonnen, das Mobiliar zugleich mit dem Grundstücke veräußern zu lassen, statt daß sie es stückweise mittelst Auction hätten veräußern lassen können, wodurch sie höhere Preise würden erhalten haben. Sie sind meist dazu bestimmt worden, daß man ihnen gesagt hat, es ginge nicht anders an. Wenn aber der Fall vorkommt, daß ein chirographarischer Gläubiger darauf anträgt, die Mobilien sogleich zu versteigern, so wird sich das als ein bedeutender Nachtheil für das Grundstück herausstellen, indem es auf den Preis viel Einfluß hat. Wenn ich für den Gesetzentwurf nicht stimme, so ist es deshalb, weil auch mir nothwendig scheint, daß man auch auf die Chirographarier etwas sehe. Wenn Jemand auf guten Glauben etwas leihet, weil er sieht, daß das Gut in gutem Zustande erhalten wird, und mit vollständigem Inventar versehen, so ist billig nicht zu leugnen, daß hier für ihn auch etwas gesorgt werden müsse, und es ist nicht abzusehen, warum nur, wie in der Gesetzesvorlage geschieht, dafür gesorgt werden soll, daß bis auf das $\frac{2}{3}$ das Grundstück verpfändet werden könne. Kann der Besitzer nicht ein so hohes Darlehn aufnehmen, wie er nach der von der hohen Staatsregierung vorgeschlagenen Bestimmung